

85A – UNFALLRENTE AB 35% DAUERENDE INVALIDITÄT

In Erweiterung der Klausel 26B erbringt der Versicherer bereits bei Vorliegen einer dauernden Invalidität von 35 % Leistung wie folgt.

In Abänderung des Artikels 7 der AUVB 1999 leistet der Versicherer bei Fälligkeit der Leistung 1/6 der Versicherungssumme sofort zuzüglich einer Rente die durch Verrentung von 1/3 der Versicherungssumme errechnet wird, wenn die durch einen Versicherungsfall entstandene dauernde Invalidität gemäß Artikel 7 der AUVB 1999 zwischen 35% und 50% beträgt.

Für eine dauernde Invalidität unter 35% wird keine Leistung erbracht.